

Goldene Bulle

Kapitel 1

Wie das Geleit der Kurfürsten sein soll und von wem durchgeführt

(1) Wir verfügen und bestimmen mit diesem kaiserlichen Gebot, das für immer und ewig gültig sein soll, aus sicherer Kenntnis und aus der Vollkommenheit kaiserlicher Gewalt: Sooft und immer, wenn in künftigen Zeiten die Notwendigkeit oder der Fall eintritt zur Wahl des Römischen Königs, der zum Kaiser zu erheben ist, und die Kurfürsten nach alter, löblicher Gewohnheit zu der Wahl fahren müssen, dann soll ein jeder Kurfürst, wenn und sobald er dazu aufgefordert wird, gehalten sein, jeden seiner Mitkurfürsten (oder deren Botschafter, die sie zu dieser Wahl hinsenden) durch ihre Länder, Gebiete und Ortschaften und darüber hinaus, soweit er kann, zu geleiten und ihnen ohne Arglist Geleit zu gewähren bis zu der Stadt, wo diese Wahl feierlich durchzuführen ist, und von dort wiederum auf dem Rückweg bei der Strafe für Meineid und bei Verlust jedoch nur für dieses Mal - seiner Stimme, die er bei dieser Wahl haben würde. Und diesen Strafen, so verfügen Wir, sollen sie (oder er), die sich bei der Leistung des genannten Geleits als widerspenstig oder säumig gezeigt haben, daraufhin ohne weiteres verfallen sein.

(2) Wir setzen ferner fest und gebieten allen anderen vom heiligen Römischen Reich belehnten Fürsten - ganz gleich, wie sie benannt werden - sowie auch allen anderen Grafen, Landherren, Rittern, Dienstmannen, Edlen und Nichtedlen, Bürgern und Gemeinden der Burgorte, Städte und Stätten des heiligen Reiches, dass sie zu solcher Zeit, also wenn die Durchführung der Wahl des Römischen Königs und künftigen Kaisers ansteht, einen jeden Kurfürsten, der von ihnen (oder von einem von ihnen) solches Geleit anfordert (oder auch seine Botschafter, die er zu dieser Wahl, wie oben gesagt, schickt), durch ihre Gebiete und auch sonst, so weit sie können, ohne Arglist auf besagte Weise geleiten. Wer sich aber freventlich herausnimmt, gegen diese Unsere Verfügung anzugehen, der soll daraufhin ohne weiteres den unten genannten Strafen verfallen sein. Denn alle zuwiderhandelnden Fürsten und Grafen, Landherren, Edle, Ritter und Dienstmannen sowie sämtliche Edlen verfallen der Anklage des Meineids und dem Verlust aller Lehen, die sie vom heiligen Römischen Reich und von irgendwem sonst haben, und auch ihrer sonstwie erlangten Besitzungen. Auch alle Bürger und Gemeinden, die sich vermessen, gegen das Zuvorgenannte zu handeln, sollen gleichermaßen als meineidig gelten; und ebenfalls sollen sie alle ihre Rechte, Freiheiten, Privilegien und Gnaden, die sie vom heiligen Reich erhalten haben, gänzlich verlieren; und mit ihrem Leib und all ihren Gütern sollen sie der Acht des Kaisers verfallen. Und jeden, dem Wir daraufhin von jetzt an oder von dann an jegliches Recht entziehen, darf künftig jedermann in eigener Vollmacht und ohne Urteil oder Anrufung irgend eines Amtmanns straffrei angreifen, und der Angreifer braucht deswegen keine Strafe vom Reich oder sonst jemandem zu fürchten; denn schließlich erkennt man bei ihnen: Wer gegen das Gemeinwesen sowie gegen Verfassung und Würde des heiligen Reiches, ja auch gegen eigene Ehre und Heil eine so wichtige Angelegenheit freventlich behindert, handelt böseartig und verworfen als Widerspenstiger, Ungehorsamer und Treuloser.

(3) Wir verfügen ferner und gebieten, dass die Bürger und Gemeinden aller Städte gehalten sind, den zuvorgenannten Kurfürsten und einem jeden von ihnen, der dies von ihnen fordert, sowie deren Botschaftern Lebensmittel zu gewöhnlichem Preis und Wechselkurs für ihren Bedarf oder den ihrer Botschafter und Leute zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, wenn sie zur obengenannten Stadt wegen der Durchführung dieser Wahl kommen und auch wenn sie von dort wieder fortreisen - wobei niemand hinsichtlich des Vorgenannten irgendeinen Betrug

vornehmen darf; wer dem zuwiderhandelt, der soll nach Unserem Willen daraufhin ohne weiteres den Strafen verfallen, die Wir im Vorangegangenen gegen die Bürger und Gemeinden glaubten verkünden zu sollen.

Außerdem: wer sich von den Fürsten, Grafen, Landherren, Rittern, Dienstmannen, Edlen und Nichtedlen, Bürgern und Stadtgemeinden vermessen sollte, gegen einen Kurfürsten, der zur Durchführung der Wahl des Römischen Königs reist oder davon wieder zurückkehrt, einen Hinterhalt zu legen oder Nachstellungen zu planen oder sie selbst (bzw. einen von ihnen) an Leib oder Gut anzugreifen oder zu belästigen (oder deren genannte Botschafter oder einen davon) sei es, dass sie um Geleit gebeten haben oder nicht glaubten, darum ersuchen zu sollen -, der soll nach Unserem Entscheid zusammen mit allen Genossen seiner Bosheit daraufhin ohne weiteres den obengenannten Strafen verfallen sein; und zwar in der Weise, dass jede Person der Strafe oder den Strafen verfällt, die Wir nach dem Obengenannten entsprechend dem Standes-Unterschied der Personen glaubten verhängen zu sollen.

(4) Wenn aber ein Kurfürst mit einem seiner Mitkurfürsten in Feindschaft liegt und unter ihnen irgendeine Streitigkeit, Zwietracht oder Misshelligkeit im Gange ist, so sollen sie ungeachtet dessen verpflichtet sein, einander (oder die Botschafter des anderen, die zu dieser Wahl zu schicken sind) auf vorgenannte Weise zu geleiten - bei der Strafe für Meineid und bei Verlust seiner Kurstimme, selbstverständlich nur für dieses Mal, wie es zuvor ausgedrückt ist.

(5) Wenn aber andere Fürsten, Grafen, Landherren, Ritter, Dienstmannen, Edle und Nichtedle, Bürger oder Stadtgemeinden mit einem Kurfürsten oder mehreren von ihnen in Meinungsverschiedenheit stehen oder unter ihnen irgendwelche Zwistigkeit, Fehde oder Misshelligkeit im Gange ist, sollen sie dennoch ohne jede Widerrede und Arglist dem (oder den) Kurfürsten (oder einem beziehungsweise den Botschaftern, die zu dieser Wahl gesandt werden oder davon zurückkehren) solches Geleit gewähren, sofern sie die genannten Strafen, die Wir gegen sie erlassen haben, vermeiden wollen; wer dem jedoch zuwiderhandelt, soll nach Unserem Entscheid diesen Strafen ohne weiteres verfallen sein. Zur weiteren Sicherheit und Festigung alles Zuvorgenannten aber befehlen und wollen Wir, dass alle Kurfürsten und sonstigen Fürsten sowie die Grafen, Landherren, Edlen, Städte und deren Gemeinden alles Zuvorgesagte mit ihren Urkunden und Eiden bestätigen, und sie sollen sich auch verpflichten, dies treu und ehrlich und ohne Arglist wirkungsvoll zu erfüllen. Wer sich aber weigert, solche Urkunden zu geben, verfällt daraufhin ohne weiteres den Strafen, die Wir entsprechend dem Unterschied der Personen im Vorgenannten gegen jedermann glaubten verhängen zu sollen.

(6) Wenn aber ein Kurfürst oder ein anderer Fürst (ganz gleich welchen Standes oder Ranges), der ein oder mehrere Lehen vom heiligen Reich innehat, oder ein Graf, Landherr, Edler (oder deren Nachfolger oder Erben) Unsere zuvor oder im folgenden aufgeführten kaiserlichen Erlasse und Gesetze nicht erfüllen will und sich freventlich herausnimmt, ihnen zuwiderzuhandeln - wenn es nun solch einen Kurfürsten geben sollte, so haben ihn daraufhin seine übrigen Mitkurfürsten künftig aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen; er soll seine Wahlstimme sowie Stand, Würde und Recht der anderen Kurfürsten verlieren, und er darf auch nicht eingesetzt werden in die Lehen, die er bekanntermaßen vom Reich innehatte. Ein anderer Fürst aber oder Edelmann, wie gesagt, der sich gegen diese Unsere Gesetze vergeht, soll gleichfalls nicht in die Lehen eingesetzt werden, die er vom Reich oder von sonstwem innehat, und außerdem soll er allen zuvorgenannten Strafen, die seine Person betreffen, ohne weiteres verfallen.

(7) Obgleich wir aber alle Fürsten, Grafen, Landherren, Edlen, Ritter, Dienstmannen sowie Städte und deren Gemeinden zur Leistung des genannten Geleits für jeden Kurfürsten oder dessen Botschafter, wie zuvorgenannt, ohne Unterschied verpflichtet sehen wollen und es so verfügt haben, glaubten Wir doch, jedem von ihnen besondere, entsprechend der Lage ihrer Gebiete und Orte jeweils bestens geeignete Geleite und Geleitleute zuordnen zu sollen, wie es im folgenden gleich noch deutlicher werden wird.

(8) Denn zuerst einmal sollen den König von Böhmen als den Erzschenken des heiligen Reiches geleiten: der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Burggrafen von Nürnberg; ferner die von Hohenlohe, von Wertheim, von Brauneck und von Hanau; ferner die Städte Nürnberg, Rothenburg und Windsheim.

(9) Dann sollen den Erzbischof von Köln als den Erzkanzler des heiligen Reiches für Italien geleiten und zu geleiten verpflichtet sein: die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Landgraf von Hessen; ferner die Grafen von Katzenelnbogen, von Nassau, von Diez; ferner die von Isenburg, von Westerburg, von Runkel, von Limburg und von Falkenstein; ferner die Städte Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg.

(10) Ferner sollen den Erzbischof von Trier als den Erzkanzler des heiligen Reiches für Gallien und das Königreich Burgund geleiten: der Erzbischof von Mainz, der Pfalzgraf bei Rhein, die Grafen von Sponheim, von Veldenz; ferner die Rauhgrafen, die Wildgrafen, die von Nassau, von Isenburg, von Westerburg, von Runkel, von Limburg, von Diez, von Katzenelnbogen, von Eppstein, von Falkenstein; ferner die Stadt Mainz.

(11) Weiterhin soll den Pfalzgrafen bei Rhein als den Erztruchsess des heiligen Reiches geleiten: der Erzbischof von Mainz.

(12) Den Herzog von Sachsen als den Erzmarschall des heiligen Reiches sollen geleiten: der König von Böhmen, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg; ferner die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Hessen; ferner die Äbte von Fulda und Hersfeld, die Burggrafen von Nürnberg; ferner die von Hohenlohe, von Wertheim, von Brauneck, von Hanau, von Falkenstein; ferner die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Rothenburg und Windsheim. Und alle diese hier Genannten sind gleichfalls gehalten, den Markgrafen von Brandenburg als den Erzkämmerer des heiligen Reiches zu geleiten.

(13) Wir wollen aber und bestimmen ausdrücklich, dass jeder Kurfürst, der solches Geleit zu haben wünscht, dies denjenigen, von denen er es anzufordern gedenkt, so rechtzeitig (auch den Weg, den er nehmen will) mitteilt und solches Geleit fordert, dass diejenigen, die zur Stellung solchen Geleits eingesetzt und solchermaßen aufgefordert werden, sich dazu angemessen und bequem vorbereiten können.

(14) Vorgenannte Gesetze, die das Geleitwesen betreffen, sollen, so erklären Wir, in der Weise verstanden werden: Jeder einzelne Obengenannte (oder vielleicht nicht Genannte), von dem in dem genannten Fall Geleit gefordert wird, soll also überall in seinen Ländern und Gebieten und auch darüber hinaus, so weit er kann, ohne Arglist zu dessen Leistung bei den oben aufgeführten Strafen verpflichtet sein.

(15) Außerdem bestimmen und verordnen Wir, dass der jeweilige Erzbischof von Mainz seinen geistlichen und weltlichen Mitkurfürsten jeweils einzeln diese Wahl durch seine Boten mit offenen Briefen bekanntmachen soll. In diesen Briefen sollen der Tag und die Frist angegeben sein, innerhalb derer diese Briefe bei allen diesen Fürsten wahrscheinlich

eintreffen können. Derartige Briefe aber sollen enthalten, dass von einem in dem Brief genannten Tage an innerhalb der folgenden drei Monate die Kurfürsten samt und sonders in Frankfurt am Main anwesend sein oder ihre gesetzlichen Botschafter zu diesem Zeitpunkt und Ort schicken müssen, mit voller und jeglicher Vollmacht durch ihre offenen Briefe, gesiegelt mit dem Großsiegel eines jeden von ihnen, zur Wahl eines Römischen Königs, der zum Kaiser erhoben werden soll.

Wie aber und in welcher Form diese Briefe abgefasst sein müssen, auch welche Feierlichkeit in ihnen unabänderlich bewahrt werden muss sowie in welcher Art und Weise die Kurfürsten zu solcher Wahl Boten abzuordnen sowie ihre Vollmacht, Beauftragung und Vertretungsbevollmächtigung abfassen müssen, findet sich am Schluss dieses Gesetzbuches klarer geschrieben und ausgeführt, und diese dort überlieferte Form gebieten Wir, und Wir bestimmen aus der Fülle kaiserlicher Gewalt, dass sie künftighin zu beachten sei.

(16) Wenn es aber dazu gekommen ist, dass der Tod des Kaisers oder Römischen Königs in der Diözese Mainz bekannt wird, soll (so befehlen und verfügen Wir) binnen eines Monats, vom Tage dieser Todesnachricht an gerechnet, den Kurfürsten jeweils einzeln dieser Tod und die Mitteilung über das Vorausgeschickte durch den Erzbischof von Mainz mit seinen offenen Briefen vermeldet werden. Wenn aber dieser Erzbischof mit der Durchführung und Mitteilung dieser Art etwa säumig und nachlässig sein sollte, dann sollen diese Fürsten aus eigenem Antrieb auch ungeladen entsprechend der Kraft ihrer Treue, nach der sie gehalten sind, für das heilige Reich Vorsorge treffen, danach innerhalb von drei Monaten, so wie es in der eben gegebenen Verordnung enthalten ist, in der schon oft genannten Stadt Frankfurt zusammenkommen, um einen Römischen König zu wählen, der zum künftigen Kaiser erhoben werden soll.

(17) Jeder Kurfürst aber oder seine Boten dürfen diese Stadt Frankfurt in der Zeit dieser Wahl nur mit zweihundert Pferden betreten; in deren Zahl darf er nur fünfzig Bewaffnete oder weniger mit sich hineinbringen, aber nicht mehr.

(18) Ein Kurfürst aber, der zu solcher Wahl geladen und aufgeboten wird und nicht kommt oder keine gesetzlichen Botschafter mit offenen Briefen, die mit seinem Großsiegel gesiegelt sind und die gänzliche, freie und umfassende Vollmacht enthalten, zur Wahl des Römischen Königs und künftigen Kaisers schickt, oder der zwar kommt beziehungsweise solche Boten sendet - wenn dann später dieser Fürst selbst oder diese Boten den Wahlort verlassen, ohne dass der Römische König und künftige Kaiser gewählt wäre und ohne dass zu dem Vorgenannten ein rechtlich Bevollmächtigter gehörig eingesetzt und zurückgelassen wäre, so soll er seine Wahlstimme und das Recht, das er bei dieser Wahl besaß und auf diese Weise preisgegeben hat, für dieses Mal verlieren.

(19) Wirbürden aber den Bürgern von Frankfurt auf und befehlen ihnen: Sie sollen alle Kurfürsten samt und sonders vor dem Überfall eines anderen, wenn unter diesen irgendein Hader aufkommen sollte, und auch vor jedem Mann mit allen von deren Leuten, die sie oder einer von ihnen unter der Zahl der zweihundert Pferde in diese Stadt gebracht haben, kraft des Eides, den Wir sie darüber bei den Reliquien der Heiligen schwören lassen, in treuem Eifer und sorgsamem Fleiß schützen und verteidigen; andernfalls sollen sie der Anklage des Meineids verfallen und sollen außerdem all ihre Rechte, Freiheiten, Privilegien, Gnaden und Erlaubnisse, die sie vom heiligen Reich bekanntlich besitzen, gänzlich verlieren und ohne weiteres der kaiserlichen Acht mit Leib und Gut gänzlich verfallen: und es darf danach jedermann in eigener Vollmacht und ohne Urteil dergleichen Bürger, denen Wir in solchem Fall nun und dann alle Rechte entziehen, als Verräter, Treulose und Aufrührer gegen das

Reich straffrei angreifen, in der Weise, dass solche Angreifer keinerlei Strafe vom heiligen Reich oder von sonstwem zu fürchten brauchen.

(20) Darüber hinaus sollen diese Bürger von Frankfurt während der ganzen Zeit, in der es wegen dieser Wahl Verhandlungen und Besprechungen gibt, niemanden (ganz gleich welche Würde, welchen Adel und Stand er hat) in diese Stadt hineinlassen oder irgendwie eintreten lassen, allein ausgenommen die Kurfürsten und deren Botschafter und Bevollmächtigte, von denen jeder mit 200 Pferden, wie vorausgeschickt, hineingelassen werden muß. Wenn man aber nach dem Einzug dieser Kurfürsten oder in ihrer Gegenwart jemand Unbefugten in dieser Stadt finden sollte, müssen die Bürger dessen Abreise ohne Verzug und mit Nachdruck sofort anordnen bei allen Strafen, die gegen solche oben verkündet sind, auch entsprechend dem Eid, den diese Bürger von Frankfurt hinsichtlich vorliegenden Gesetzes deswegen bei den Reliquien der Heiligen leisten müssen, wie es im Vorgenannten aufgeführt ist.

Kapitel 2

Die Wahl des Römischen Königs

(1) Nachdem diese Kurfürsten oder ihre Botschafter in die Stadt Frankfurt gekommen sind, sollen sie sofort am folgenden Morgen bei Sonnenaufgang in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus dort in ihrer aller Gegenwart die Messe "Vom Heiligen Geist" singen lassen, zu folgendem Zweck: Der Heilige Geist erleuchte ihre Herzen und gieße ihren Sinnen das Licht seiner Kraft ein, damit sie gestützt auf seine Hilfe einen gerechten, guten und geeigneten Mann als Römischen König und künftigen Kaiser wählen können, zum Heil des christlichen Volkes. Nach Beendigung dieser Messe aber sollen alle Kurfürsten oder ihre Botschafter an den Altar herantreten, an dem diese Messe gefeiert wurde, und dort sollen die geistlichen Kurfürsten vor dem Evangelium des heiligen Johannes "Am Anfang war das Wort", das ihnen dort vorgelegt werden soll, die Hände voll Ehrfurcht über der Brust falten; die weltlichen Kurfürsten aber sollen dieses Evangelium leiblich mit den Händen berühren; sie alle sollen mit ihrem ganzen Gefolge dort ohne Waffen stehen. Und der Erzbischof von Mainz soll ihnen die Eidesformel vorsprechen und zusammen mit ihnen (und sie oder die Botschafter der Abwesenden zusammen mit ihm) den Eid in folgender Weise auf Deutsch leisten:

(2) "Ich ... Erzbischof von Mainz, Erzkanzler des heiligen Reiches für Deutschland und Kurfürst, schwöre bei diesen heiligen Evangelien, die hier gegenwärtig vor mir liegen, dass ich bei der Treue, mit der ich Gott und dem heiligen Römischen Reich verbunden bin, nach aller meiner Einsicht und Vernunft mit Gottes Hilfe wählen will das zeitliche Haupt für das christliche Volk, das heißt einen Römischen König, der zum Kaiser erhoben werden soll und dazu tauglich sein muss - soweit meine Einsicht und meine Sinne mich lenken, gemäß genannter Treue; und meine Stimme und Entscheidung und Wahl werde ich geben ohne alle Bedingung, Bezahlung, Belohnung, Verabredung oder wie man solches ansonsten nennen kann. So wahr mir Gott helfe und alle Heiligen."

(3) Sobald nun durch die Kurfürsten oder deren Boten solcher Eid in der vorgenannten Form und Art geschworen ist, sollen sie zur Wahl schreiten, und sie dürfen sich von dieser Stunde an nicht mehr aus dieser Stadt Frankfurt entfernen, es sei denn, die Mehrheit von ihnen hätte zuvor das zeitliche Haupt für die Welt oder das Christenvolk gewählt, also den Römischen König, der zum Kaiser zu erheben ist. Wenn sie dies zu tun dreißig Tage hinauszögern, vom Tag der Eidesleistung an gerechnet, sollen sie nach Ablauf der dreißig Tage künftig nur Wasser und Brot essen, aber keinesfalls diese Stadt verlassen, es sei denn, es wäre durch sie

oder die Mehrheit von ihnen der Herrscher oder das zeitliche Haupt der Gläubigen, wie vorausgeschickt, gewählt worden.

(4) Nachdem sie aber oder die Mehrheit von ihnen an diesem Ort gewählt haben, soll diese Wahl angesehen und gehalten werden, als ob sie von ihnen allen, niemand ausgenommen, einmütig vollzogen wäre. Wenn es geschähe, dass einer der Kurfürsten oder der genannten Botschafter sich einige Zeit verzögert, ausbleibt und verspätet eintrifft - wenn er nur kommt, bevor diese Wahl vollendet wurde -, muss er, so verfügen Wir, zu dieser Wahl in dem Stand zugelassen werden, in dem sie sich zur Zeit seiner Ankunft befindet.

Und weil das Folgende nach alter, bewährter und lobenswerter Gewohnheit bislang stets unverbrüchlich beachtet worden ist, deswegen bestimmen Wir und verfügen aus der Fülle kaiserlicher Macht: Derjenige, der auf die vorgenannte Weise zum Römischen König gewählt wird, soll sofort nach so erfolgter Wahl, bevor er in irgendwelchen Sachen und Geschäften kraft des heiligen Reiches Verfügungen trifft, den geistlichen und weltlichen Kurfürsten, die ja bekanntlich die nächsten Glieder des heiligen Reiches sind, samt und sonders alle ihre Privilegien, Urkunden, Rechte, Freiheiten, Verleihungen, alte Gewohnheiten und auch Würden und all das, was sie bis zum Tag seiner Wahl vom Reich innegehabt und besessen haben, ohne Verzug und Widerspruch durch seine Urkunden und Siegel bestätigen und bekräftigen; er soll ihnen alles Vorgenannte erneuern, nachdem er mit den kaiserlichen Herrschaftszeichen gekrönt worden ist. Solche Bestätigung aber soll der Gekorene einem jeden Kurfürsten gesondert zunächst in seinem königlichen Namen tun und danach unter seiner kaiserlichen Würde erneuern; und er soll gehalten sein, darin alle diese Fürsten keinesfalls insgesamt oder einen von ihnen gesondert zu beeinträchtigen, vielmehr ohne Arglist huldvoll zu fördern.

(5) In dem Falle schließlich, dass drei anwesende Kurfürsten (oder Botschafter von abwesenden) einen vierten aus ihrer Mitte oder Gemeinschaft, das heißt einen anwesenden oder abwesenden Kurfürsten zum Römischen König wählen, soll nach Unserer Verfügung die Stimme dieses Gewählten, wenn er anwesend ist (oder seiner Botschafter, wenn er abwesend sein sollte), volle Kraft haben, die Zahl seiner Wähler erhöhen und die Mehrheit herstellen - genau wie die der anderen Kurfürsten.

Kapitel 3

Die Sitzordnung der Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit; Heil und Segen. Amen. Karl IV., durch das Walten von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, und König von Böhmen. Zu ewigem Gedächtnis an den Vorgang. Zierde und Ehre des hochheiligen Römischen Reiches, Würde des Kaisers und willkommener Nutzen für das Gemeinwesen werden durch den einmütigen Willen der hochwürdigen und erlauchten Kurfürsten gefördert, die gleichsam als hohe Säulen den heiligen Bau umsichtiger Weisheit mit sorgsamer Güte aufrechterhalten, durch deren Hilfe die rechte Hand kaiserlicher Gewalt gestärkt wird; und je mehr sie durch die weitherzige Güte gegenseitiger Gewohnheit verbunden sind, desto reicher ergießt sich der Segen des Friedens und der Ruhe heilbringend über das christliche Volk. Damit also zwischen den hochwürdigen Erzbischöfen von Mainz, von Köln und von Trier, Kurfürsten des heiligen Reiches, Anlässe zu jeglichem Hader und Argwohn, der wegen des Vorrangs oder der Würde bei ihrer Sitzordnung auf kaiserlichen oder königlichen Hoftagen künftig aufkommen könnte, zuvor für alle Zeiten beseitigt werden und sie in dem ruhevollen Stand eines Herzens und eines Sinnes bleiben und über die Belange des heiligen Reiches in

einträchtiger Liebe und im Eifer kraftvoller Zuneigung um so angemessener nachsinnen können zum Trost der Christenheit, verfügen Wir nach durchgeführter Verhandlung mit allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten sowie mit deren Rat und bestimmen aus der Fülle kaiserlicher Gewalt durch dieses erlassene Gesetz, das für immer und ewig gültig sein soll: Die obengenannten hochwürdigen Erzbischöfe können, dürfen und sollen sitzen - also der von Trier gegenüber und in gerader Richtung vor dem Antlitz des Kaisers - der von Mainz aber innerhalb seiner Diözese und Kirchenprovinz und außerhalb seiner Kirchenprovinz in seinem ganzen deutschen Kanzlerbereich (jedoch mit Ausnahme der Kirchenprovinz Köln) - und schließlich der Kölner innerhalb seiner Diözese und Kirchenprovinz sowie außerhalb seiner Kirchenprovinz in ganz Italien und Gallien auf der rechten Seite des Römischen Kaisers, und zwar bei allen öffentlichen kaiserlichen Handlungen, d.h. Gerichtssitzungen, Lehensverleihungen und Festmählern sowie auch bei Beratungen und bei allen anderen Handlungen, derentwegen es geschieht oder geschehen wird, dass sie zur Verhandlung von Ehre und Nutzen des Reiches miteinander zusammenkommen. Und Wir wollen, dass diese Art von Sitzordnung (wie oben ausgeführt) auch auf die Nachfolger der zuvor genannten Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz für immer und ewig ausgedehnt wird, so dass zu keiner Zeit irgendein Zweifel in diesen Dingen entstehen kann.

Kapitel 4

Die Kurfürsten allgemein

(1) Wir verfügen weiterhin: Sooft von jetzt an künftig ein kaiserlicher Hoftag abgehalten wird, soll in jeder Sitzung, das heißt: bei Beratung wie bei Tisch und an jeglichen anderen Orten, wo der Kaiser oder Römische König mit den Kurfürsten Platz zu nehmen hat, auf der rechten Seite des Kaisers oder Römischen Königs unmittelbar nach dem Erzbischof von Mainz beziehungsweise von Köln - das heißt: nach demjenigen, dem es jeweils nach der Lage der Orte und dem Wechsel der Kirchenprovinzen entsprechend dem Wortlaut seines Privilegs zukommt, auf dieser rechten Seite des Kaisers zu sitzen - der König von Böhmen, da er ein gekrönter und gesalbter Fürst ist, den ersten, darauf sofort nach ihm der Pfalzgraf bei Rhein den zweiten Sitzplatz einnehmen; auf der linken Seite aber soll unmittelbar nach demjenigen, dem es von den zuvorgenannten Erzbischöfen zukommt, auf der linken Seite zu sitzen, der Herzog von Sachsen und nach ihm der Markgraf von Brandenburg den anderen Platz einnehmen.

(2) Sooft andererseits und wann künftig das heilige Reich verwaist sein sollte, soll alsdann der Erzbischof von Mainz die Befugnis haben (so wie er bekanntlich seit alter Zeit die Befugnis gehabt hat), die übrigen zuvor genannten Fürsten als seine Genossen bei dieser Wahl brieflich einzuladen; sobald sich diese alle oder diejenigen, die teilnehmen können und wollen, an dem Wahltag versammelt haben, soll der Erzbischof von Mainz und kein anderer seiner Mitkurfürsten in folgender Reihenfolge einzeln ihre Wahlentscheidung erfragen: Zum ersten soll er den Erzbischof von Trier fragen, dem Unserer Bekanntmachung zufolge die erste Stimme zukommt (wie sie ihm nach Unseren Feststellungen bisher zugekommen ist), zum zweiten den Erzbischof von Köln, dem Würde und Amt zukommen, dem Römischen König die erste Königskrone aufzusetzen, zum dritten den König von Böhmen, der unter den Laienwählern aufgrund der Hoheit seiner Königswürde mit Recht den ersten Rang einnimmt; zum vierten den Pfalzgrafen bei Rhein, zum fünften den Herzog von Sachsen, zum sechsten den Markgrafen von Brandenburg; ihrer aller Wahlentscheidung soll der Erzbischof von Mainz in genannter Ordnung erfragen. Danach sollen diese Fürsten, seine Genossen, ihn ihrerseits ersuchen, er möge seine Meinung ausdrücken und ihnen seine Wahlentscheidung offenbaren.

(3) Außerdem soll bei der Abhaltung eines kaiserlichen Hoftages der Markgraf von Brandenburg Wasser zum Waschen der Hände des Kaisers oder Römischen Königs reichen, den ersten Trunk der König von Böhmen, den er jedoch (entsprechend dem Inhalt der Privilegien seines Königreiches) nicht mit der Königskrone auf dem Haupt, zu reichen gehalten ist, es sei denn freiwillig; auch der Pfalzgraf soll gehalten sein, das Essen aufzutragen, und der Herzog von Sachsen soll das Marschallamt ausüben, wie es seit alter Zeit zu geschehen pflegt.